

BUNDESGERICHTSHOF

IX. ZB. 41/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Bei R [REDACTED] geb. [REDACTED],

aus R [REDACTED] 408, Apts. 17, 20 [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Ka[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 9, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gürtner und Dr. Jühns beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Entsprechend dem am 13. April 1965 erklärten Einverständnis des Erlassers mit der Mindestrente für eine volle von 30 % setzte der Bescheid vom 5. Mai 1965 die Rente fest.

Eine Abhilfe gegenüber diesem Bescheid kommt nicht in Betracht, weil er entgegenstehend ergangen ist, also nichts abgelehnt hat (vgl. BGM RnV 1972, 344; 1973, 174 Nr. 6 a.E.; ständige Rechtsprechung).

Eine Ergänzung des mittleren Hundertsteutums nach den Grundsätzen der Urteile BGM RnV 1976, 116 Nr. 31; 1980, 25 scheidet aus, weil die Mindestrente nicht vereinbart, sondern 1965 festgesetzt worden ist (BGM RnV 1978, 185 Nr. 22).

Der auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG ergangene Bescheid vom 16. September 1966 ist nicht falsch. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht eine Änderung der Rente auf Grund der §§ 13, 15 a der 2. DV-BGG in der Fassung der 7. ÄndVO abgelehnt. Den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist zu entnehmen, daß die bis 31. August 1965 im Land Rheinland-Pfalz maßgebenden Richtlinien zur Hundertsteutabmessung einen

- 3 -

Zuschlag von 3 vH für die unterhaltsberechtignte Ehefrau und von 2,5 vH für ein Kind versehen. Abschläge kamen angesichts des für 1965 und 1966 festgestellten Verdienstes von monatlich allenfalls 198,34 DM weder nach dem bis 31. August 1965 noch nach dem seither geltenden Recht in Betracht. Die Neufassung der §§ 15, 15 a der 2. DV-BGG durch die 7. ÄndVO hat mithin gegenüber dem früher geltenden Grundsätzen zur Bemessung des Hundertsatzes keine Verbesserung für den Erklässer gebracht. Eine solche Verbesserung der Rechtslage ist aber Voraussetzung einer Neufestsetzung des Hundertsatzes nach §§ 15, 15 a der 2. DV-BGG auf Grund des Art. XI Abs. 1 bis 3 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG (BGR RzW 1976, 117, 118 a.E.; 1977, 103 Nr. 18 und Urteil vom 1. April 1982 - IX ZR 12/81).

Mei

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS